

Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld für den Wochenmarkt in Salzhausen (Marktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 und des § 67 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999, jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 19.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des gemeindlichen Wochenmarktes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt. Die Gebührenpflicht für den Stromanschluss entsteht mit der Bereitstellung des Anschlusses.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung der Standplatz benutzt wird. Daneben ist Gebührensschuldner, wer den Antrag auf Benutzung des Standplatzes persönlich gestellt hat, ferner, wer mit der Aufstellung, dem Verkauf der Waren oder Beaufsichtigung des Verkaufsstandes beauftragt ist. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden als Tages- oder Jahresgebühr erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr für den Standplatz wird nach der in Anspruch genommenen Länge des Marktstandes einschließlich der Auslage von Schirmen, Markisen, Klappen, Deichseln etc. berechnet. Zur beanspruchten Länge zählen weiter abgestellte Fahrzeuge und Lagerflächen. Die Länge wird auf volle Meter aufgerundet.
- (3) Die Benutzungsgebühr für Wasser- und Stromanschlüsse wird nach Pauschalen berechnet.
- (4) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Marktes oder seiner Einrichtungen begründet keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Minderung der Gebühren.
- (5) Entstehen der Gemeinde bei einer besonderen Leistung, die auf Veranlassung eines Marktbenutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vorgenommen worden sind, Auslagen, so sind diese zu erstatten. Für die Erstattung gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.
- (6) Verzichtet der Inhaber einer Jahreserlaubnis während des Erlaubnisjahres auf die Erlaubnis, so gilt die bereits erfolgte Nutzung als eine Kette von Tageserlaubnissen. Die Gebühren werden danach neu berechnet.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Die Tagesgebühren sind im voraus am jeweiligen Markttag an den mit der Erhebung beauftragten Mitarbeiter gegen Empfangsbestätigung zu zahlen.
- (2) Die Jahresgebühr ist in vier gleichen Raten zu zahlen. Sie sind zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober für das laufende Quartal zu zahlen.

§ 5

Beitreibung

- (1) Rückständige Gebühren werden nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (2) Wer mit der Zahlung einer fälligen Jahresgebühr eine Woche im Verzug ist, kann vom beauftragten Mitarbeiter des Marktes verwiesen werden. Wird bei den Tagesgebühren die sofortige Zahlung verweigert, ist der beauftragte Mitarbeiter berechtigt, den Pflichtigen vom Markt zu verweisen und den Standplatz zu räumen

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2007 in Kraft.

Salzhausen, den 19. März 2007

(Rolle)
Bürgermeisterin

(Putensen)
Gemeindedirektor

Anlage
zur
Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld für den Wochenmarkt
in Salzhausen (Marktgebührensatzung) vom 01.04.2007

Kostenverzeichnis
für die Benutzung des gemeindlichen Wochenmarktes

Wochenmarkt in Salzhausen, Rathausplatz

I. Marktstandgeld

Das Marktstandgeld beträgt je laufenden Meter des Marktstandes

- bei täglicher Zuweisung	2,50 €
- bei jährlicher Zuweisung	100,00 €
Das Mindeststandgeld beträgt	10,00 €

II. Strompauschale

Die Benutzungspauschale je Stromanschluss beträgt je Markttag

- für Licht in geringem Umfang	1,00 €
- für Beleuchtung, kleinere Geräte, Heizer	4,00 €
- für Imbissbetriebe (Friteusen o.ä.)	10,00 €

III. Wasser-/Abwasserpauschale (soweit verfügbar)

Für Wasserverbrauch und Abwasserentsorgung wird eine Pauschale von 2,00 € je Markttag erhoben.